

Teilnahmebedingungen für Seminare und Veranstaltungen des Junge Presse Nordrhein-Westfalen e.V.

Stand: April 2025

Junge Presse Nordrhein-Westfalen e.V.

Frankenstraße 185
45134 Essen

VR 4799
Amtsgericht Essen

§ 1 Gültigkeit, Begriffsdefinitionen

1. Diese Teilnahmebedingungen sind für alle von der Jungen Presse ausgeschriebenen Seminare und Veranstaltungen gültig. Veranstalterin ist die Junge Presse Nordrhein-Westfalen e.V. (nachfolgend auch „Junge Presse“ oder „Veranstalterin“ genannt), Frankenstraße 185, 45134 Essen. Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen unter VR4799.
2. Die Teilnahmebedingungen regeln das zwischen den Teilnehmenden und der Veranstalterin zustande gekommene Rechtsverhältnis (Organisationsvertrag). Änderungen, die unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Teilnehmenden erfolgen und die von den Veranstaltenden schriftlich (digital) bekannt gegeben werden, werden ohne weiteres Vertragsbestandteil.
3. Mit der Unterschrift auf der Anmeldung oder bei Online-Anmeldung mit der Absendung des Online-Anmeldeformulars erkennt der:die Teilnehmende die Teilnahmebedingungen der Jungen Presse an und akzeptiert diese. Die Anmeldung wird erst durch eine Anmeldebestätigung durch die Junge Presse gültig.
4. Sofern ein Teilnahmebeitrag – auch ein freiwilliger – erhoben wird, ist dieser zum Zeitpunkt der Anmeldebestätigung und damit vor Beginn der Veranstaltung fällig, soweit nichts anderes bekannt gegeben wurde.
5. Abweichende Regelungen von diesen Teilnahmebedingungen werden den Teilnehmenden mit ihrer Teilnahmebestätigung mitgeteilt.

§ 2 Teilnahme am Seminar, Rücktritt

1. Eine Teilnahme an Veranstaltungen der Jungen Presse ist im Alter bis 27 Jahre möglich, sofern im Einzelfall keine abweichende Regelung bekanntgegeben wird. Teilnehmende, die zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht volljährig sind, erhalten von der Jungen Presse einen Vordruck, mit dem die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis zur Teilnahme vor Veranstaltungsbeginn schriftlich erklären können. Das Einverständnis ist an die oben genannte Adresse der Veranstalterin zu übermitteln.
2. Ein Recht auf Teilnahme besteht nicht. Die Junge Presse behält sich vor, alle vom Verband ausgeschriebenen Veranstaltungen und Seminare, wegen mangelnder Anmeldezahl sowie wegen Komplikationen, die nicht im Ermessen des Veranstalters liegen (beispielsweise wegen höherer Gewalt), abzusagen. Die Junge Presse behält sich Programmänderungen vor. Ein Schadensersatzanspruch für den:die Teilnehmende:n entsteht dadurch nicht.
3. Wenn erforderlich kann eine Teilnahme-Bescheinigung für die Schule, Hochschule oder für den Arbeitgebenden ausgestellt werden. Die Ausstellung erfolgt erst nach der erfolgreichen Teilnahme am gesamten Veranstaltungsprogramm.
4. Eine Abmeldung von der Veranstaltung ist bis 48 Stunden vor Beginn kostenlos und ohne Angaben von Gründen möglich. Bei kurzfristiger Absage (weniger als 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn) oder bei Nichterscheinen ohne wichtigen Grund (Sterbefall, nachgewiesene Krankheit, o.ä.) erheben wir ein Ausfallentgelt in Höhe von mindestens 25,00 Euro. Sollten der Jungen Presse zusätzliche Kosten entstehen, sind auch diese zu zahlen. Sollte der Teilnahmeplatz kurzfristig anderweitig vergeben werden können oder kann die angemeldete Person eine:n Ersatzteilnehmer:in stellen, fallen natürlich keine Ausfallkosten an. Die Absage ist der Jungen Presse schriftlich mitzuteilen. Von dieser Regelung sind sowohl kostenfreie als auch kostenpflichtige Veranstaltungen betroffen.
5. Bei Pressebesuchen kann eine Teilnahme nur erfolgen, wenn der:die Teilnehmende redaktionell und in angemessener Form und Länge über die Veranstaltung berichtet. Diese Berichterstattung muss innerhalb von

vier Wochen nach Ende der Veranstaltung in einem Medium erschienen sein sowie bis acht Wochen nach Ende der Veranstaltung in vollem Umfang, als Belegexemplar und zur Dokumentation, bei der Jungen Presse eingegangen sein. Der eingesendete Beitrag muss allgemeinen journalistischen Kriterien genügen. Dazu ist die vollständige Ausgabe der Schüler:innenzeitung, Zeitung, Zeitschrift oder ein Link zur Online-Veröffentlichung einzusenden. Der Beitrag muss dabei mindestens eine halbe DIN A4-Seite (etwa 2000 Zeichen) umfassen. Internetbeiträge müssen ebenfalls etwa 2000 Zeichen umfassen sowie auf einer nur von der Redaktion genutzten Domain veröffentlicht worden sein. Radio- oder Videobeiträge müssen mindestens eine Minute lang und als journalistischer Beitrag konzipiert sein. Die Seminarleitung entscheidet, ob der eingesandte Beleg den beschriebenen Kriterien genügt. Eine kritische Berichterstattung im Sinne der Presse- und Meinungsfreiheit ist ausdrücklich erwünscht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Werden die oben genannten Kriterien nicht erfüllt, muss der:in Teilnehmende ein Entgelt in Höhe von 25,00 Euro zu den bereits gezahlten Teilnahmekosten zahlen.

§ 3 Aufsichtspflicht

1. Eine Aufsicht – auch für minderjährige Teilnehmende - wird nicht geleistet. Insofern erklären die Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Teilnehmenden auf die Übergabe der Aufsichtspflicht gemäß §832 BGB zu verzichten. Somit übernehmenden die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden nicht die Verantwortung für das Handeln der teilnehmenden Person. Es findet keine Betreuung im Sinne der gesetzlichen Aufsichtspflicht statt. Die Mitarbeitenden der Jungen Presse stehen als Ansprechpersonen und Helfende zur Verfügung. Der:Die Unterzeichnende versichert, alleinerziehungsberechtigt zu sein oder in Vollmacht der zweiten erziehungsberechtigten Person diese Erklärung abgegeben zu haben.
2. Werden im Rahmen der Veranstaltung freiwillige Aktivitäten, wie Abendprogramme, außerhalb des Seminarprogramms angeboten oder die außerhalb des Veranstaltungsortes stattfinden, sorgt die teilnehmende Person eigenverantwortlich für die eigene Sicherheit und handelt verantwortungsvoll. Minderjährige müssen bis 24 Uhr wieder am Veranstaltungsort sein. Die erziehungsberechtigte(n) Person(en) entbinden mit ihrer Unterschrift die Junge Presse von der Aufsichtspflicht.

§4 Haftung

1. Den Anweisungen der jeweiligen Seminarleitung sowie Referierenden und verantwortlichen Personen der Jungen Presse ist jederzeit Folge zu leisten.
2. Jegliche Arten von Waffen sind auf allen Veranstaltungen der Jungen Presse verboten. Ebenso gilt dies für Rauschmittel, mit Ausnahme von Tabak. Den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zum Nichtraucherschutz ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
3. Mit der Anmeldung verpflichtet sich der:die Teilnehmende an allen offiziellen Bestandteilen des Programms teilzunehmen.
4. Eine Haftung für Personen- und Sachschäden, der An- und Abreise sowie für Wertgegenstände, kann von der Jungen Presse und ihren Kooperationspartnern nicht übernommen werden.
5. Bei Zuwiderhandlungen gegen Weisung der Seminarleitung beziehungsweise gegen Weisungen der verantwortlichen Personen der Jungen Presse oder bei Verstoß gegen die Hausordnung am Veranstaltungsort, können sich die Seminarleitung beziehungsweise die verantwortlichen Personen der Jungen Presse dazu entscheiden einen Ausschluss einzelner Teilnehmender von der Veranstaltung zu erwirken. Eine Rückzahlung eines Teilnahmebetrages erfolgt nicht. Zusätzlich wird das Ausfallentgelt in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

6. Die Junge Presse behält sich vor, den:die Teilnehmer:in für alle eventuell anfallenden Schäden und Mehrkosten haftbar zu machen.
7. Nimmt der:die Teilnehmende, aus Gründen die nicht der höheren Gewalt unterliegen, nicht am gesamten Veranstaltungsprogramm teil, so hat er auch in diesem Fall das Ausfallentgelt in Höhe von 25,00 Euro zu entrichten. Dieses Entgelt wird auch bei einem frühzeitigen Ausschluss des Teilnehmenden durch die Seminarleitung oder die Verantwortlichen der Jungen Presse fällig. Gleiches gilt für eine frühzeitige Abreise.

§ 5 Erstattungsanspruch

Bei der Teilnahme an allen Seminaren und Veranstaltungen werden, soweit bei der Ausschreibung nicht anders angegeben, keine Fahrtkosten oder sonstigen Kosten erstattet.

§ 6 Nutzungs- und Medienrechte

Der Teilnehmer überträgt die zeitlich und örtlich unbegrenzten sowie unterlizensierbaren Nutzungsrechte für die Nutzung, Archivierung und Distribution von dem und mit dem Teilnehmer im Rahmen der Veranstaltung produzierten Beiträgen (Texte, Fotos, Videos, Audiobeiträge, Layouts und andere Kreativarbeiten) und versichert, dass die im Rahmen der Veranstaltung von ihm erarbeiteten Beiträge frei von Rechten Dritter sind. Die Veranstalterin ist berechtigt, die Beiträge nach eigenem Ermessen vollständig oder teilweise zu veröffentlichen, weiterzuverarbeiten oder Dritten zur Veröffentlichung zu überlassen.

Weiterhin behält sich die Veranstalterin ausdrücklich das Recht vor, Aufzeichnungen von der Veranstaltung (z.B. Fotos, Video- und Audiobeiträge) für jegliche von der Veranstalterin für angemessen erachtete Promotionszwecke in jeglicher Form zu nutzen und an Dritte weiterzugeben.

§ 7 Datenschutz

1. Mit der Anmeldung nimmt die Junge Presse die persönlichen Daten des Teilnehmenden auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jeder Person wird dabei eine EDV-Nummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntniserhebung Dritter geschützt. Bei den gespeicherten Informationen handelt es sich insbesondere um Name, Anschrift, Kommunikationsdaten, Bankdaten, Geburtsdatum sowie Daten im Rahmen einer Mitgliedschaft oder Daten, die für die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung notwendig sind (Ernährung und Allergien, ...).
2. Personenbezogene Daten werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre nach Ende der Geschäftsbeziehung aufbewahrt.
3. Die Junge Presse übermittelt die persönlichen Daten eines Teilnehmenden an jeweilige Partner-Organisationen, die ggf. gemeinsam eine Veranstaltung ausrichten oder an Leistungsträger wie Jugendherbergen, soweit dies zur Leistungserbringung dringend erforderlich ist. Zweck der Datenübermittlung ist ausschließlich die Durchführung der Veranstaltung, eine Nutzung zu Werbezwecken ist ausgeschlossen. Die Junge Presse stellt hierbei sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet. Es werden nur Daten übermittelt, die der Partner oder Leistungsträger für seine Durchführungszwecke benötigt.

4. Jede:r Teilnehmende hat im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, ggf. den Empfängern bei Datenübermittlung, den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 8 Sonstiges

Für alle Angaben in den jeweiligen Ausschreibungen von Veranstaltungen wird von Seiten der Jungen Presse keine Gewähr übernommen.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.